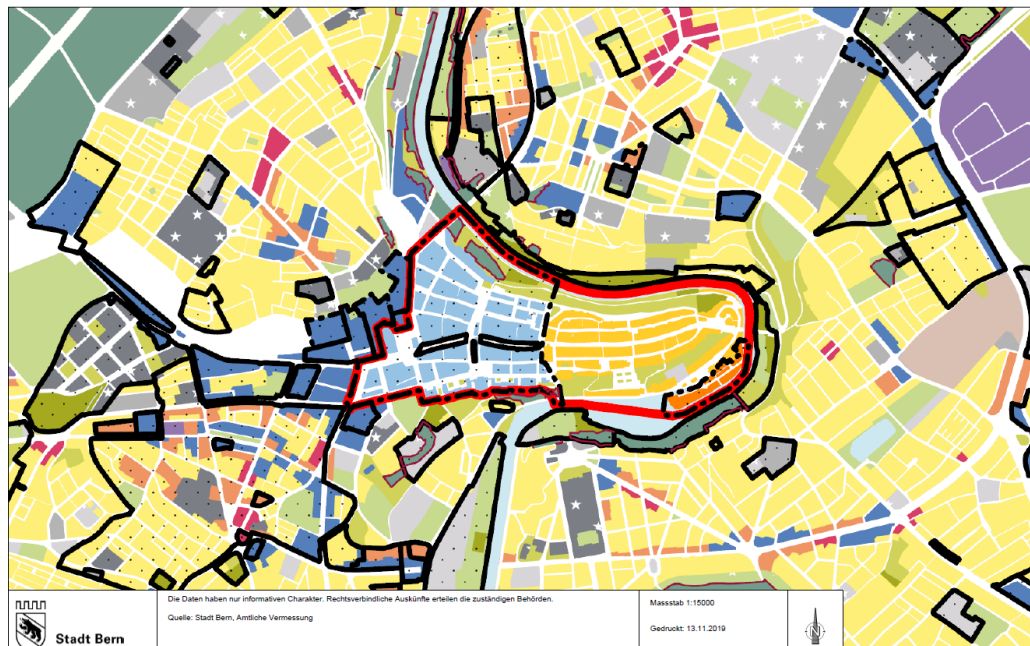


8.1 Parkplatzerstellungspflicht

8.1.1 Stadt Bern

| | |
|---------------------|--|
| <i>Fokusthema</i> | <input checked="" type="checkbox"/> Parkplatzerstellungspflicht <input checked="" type="checkbox"/> Räumliche Differenzierung <input type="checkbox"/> Mehrfachnutzung <input type="checkbox"/> Zentrale Parkierungsanlagen |
| <i>Gemeinde</i> | Stadt Bern, Kanton Bern |
| <i>Kontext</i> | <p>Bern ist die Bundeshauptstadt der Schweiz. Mit 128'000 Einwohnenden (2018) und 188'000 Beschäftigten ist Bern eine Agglomerationskerngemeinde (Hauptkern). Die Stadt besitzt ein dichtes Tram- sowie Busnetz und ist durch zahlreiche Bahnverbindungen eng mit den umliegenden Regionen und den anderen Zentren der Schweiz verbunden. Für den motorisierten Individualverkehr ist die Stadt über die Autobahnen A1, A6 und A12 bestens erreichbar. In der Stadt Bern waren 2015 57% der Haushalte autofrei, Tendenz steigend.</p> |
| <i>Beschreibung</i> | <p>Im Baugesetz des Kantons Bern (BauG, Art. 17) wird spezifisch darauf hingewiesen, dass die Bemessung der Parkfläche über ihren Zweck hinaus dimensioniert werden soll und die Nähe zum ÖV sowie mögliche Mehrfachnutzung bei der Dimensionierung zu berücksichtigen sind. Die Konkretisierung dieses Gesetzes erfolgt im Abschnitt 8 der kantonalen Bauverordnung (BauV) – Abstellplätze für Fahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Parkplatzerstellungspflicht wird im Kanton Bern durch eine bestimmte Bandbreite begrenzt (BauV Art. 50) – Die Berechnung ist nicht direkt vergleichbar mit der Berechnung gemäss Norm VSS 40 281 und kann in gewissen Fällen zu ganz anderen Ergebnissen führen. <p>Für die Wohnnutzung beträgt die Bandbreite (BauV Art. 51):</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei einer Wohnung ein bis vier Abstellplätze, – bei zwei Wohnungen ein bis fünf Abstellplätze, – bei drei Wohnungen zwei bis sieben Abstellplätze, – ab vier Wohnungen 0,5 bis 2 Abstellplätze pro Wohnung <p>Das Minimum liegt also bei Projekten mit vier oder mehr Wohnungen bei 0.5 PP/Wohnung, was halb so viel ist wie der Richtwert von VSS 40 281 (1 PP/Wohnung). Umgekehrt liegt das Maximum zwei Mal höher.</p> <p>Zur Parkplatzerstellung für übrige Nutzungen gibt es gemäss BauV eine räumliche Differenzierung. Es wird zwischen «Städten und Agglomerationen» und dem «übrigen Kanton» (mehr Parkplätze für Gemeinden im «übrigen Kanton») unterschieden (kantonale BauV, Art. 52). Für die Wohnnutzung gibt es aber keine räumliche Differenzierung.</p> <p>Der Abschnitt 8 der Bauverordnung – Abstellplätze für Fahrzeuge – wurde 2014 revidiert, um motorfahrzeugarmes oder -freies Bauen zu vereinfachen. Die Bandbreite kann unterschritten werden (BauV Art. 54a), wenn es sich um eine Wohnüberbauung mit mindestens 10 Wohnungen handelt, die Bewohnenden nur sehr wenige bis keine Motorfahrzeuge besitzen und der Bauherr den reduzierten Bedarf durch ein Mobilitätskonzept nachweisen kann.</p> <p>Ausserdem ist es für die Gemeinden möglich, die minimal kantonal vorgeschriebene Anzahl Parkplätze auf der Grundlage von Art. 18 BauG weiter zu reduzieren (Überbauungsordnung).</p> <p>In der Stadt Bern ist die Erstellung neuer, zusätzlicher öffentlicher und privater Parkierungsmöglichkeiten in der Berner Altstadt explizit verboten (BO Art. 65). Werden oberirdische Parkfelder aufgehoben, dürfen diese durch unterirdische Parkplätze ersetzt werden. Selbständige Parkierungsanlagen (also Parkhäuser, die keiner Nutzung zugeordnet sind) dürfen nur an Autobahnein- und -ausfahrten oder am Rand des Siedlungsgebiets erstellt werden. Die entsprechenden Standorte müssen durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossen sein. Voraussetzung zur Erstellung solcher Parkierungsanlagen ist der Nachweis der Aufhebung einer entsprechenden Anzahl von Parkplätzen im Stadtgebiet. (BO Art. 64).</p> <p>Der Gemeinderat hat in einem Positionspapier vom 27.05.2019 beschlossen, die Anzahl Privatparkplätze bei laufenden und neuen Planungen von Neubauten, bei ausreichender ÖV-Erschliessung, auf 0.2 PP/Wohnung zu begrenzen. Der Grundsatz ist in Kraft, die Angaben zur «ausreichenden ÖV-Erschliessung» sind zurzeit noch in Konkretisierung. Ausserdem ist das Parkierungskonzept für den MIV (Stand 2018) in der Vernehmlassung. Die Stadt möchte den MIV in den nächsten Jahren gegenüber dem Jahr 2018 um 20% senken. Das Parkierungskonzept sieht eine Revision der Bauordnung zur Einschränkung der Parkplatzerstellung vor. Eine räumliche Differenzierung wäre so zum Beispiel für Wohnzonen (W) denkbar. Ausserdem sollen die Preise für Parkplätze unter anderem mit zunehmender Stadtzentrum-Nähe teurer werden. Des Weiteren könnten durch Neubauten entstehende Privatparkplätze durch die Aufhebung von öffentlichen Parkplätzen in der umliegenden Gegend kompensiert werden.</p> |



Wohnzone (W) in Gelb, Stadt Bern

Erfahrungen

Die Bauverordnung des Kantons Bern gibt für die Parkplatzerstellungspflicht feste Bandbreiten vor, die den Spielraum der Gemeinden begrenzen und in gewissen Fällen negative Konsequenzen verursachen können:

- Überangebot an privaten Parkplätzen
- Vermietung an Dritte und mögliche Erhöhung des Pendler-MIV

Es gibt aber grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die tiefsten Werte der Bandbreiten zu unterschreiten. Die Erfahrung der Stadt Bern zeigt, dass diese Möglichkeiten meistens gut umsetzbar sind:

- Für Wohnnutzungen darf mit einem Mobilitätskonzept die Bandbreite unterschritten werden (BauV Art. 54a). Dafür muss das Projekt aber mindestens 10 Wohnungen umfassen. Die Stadt Bern empfiehlt also den Wohnungseigentümern sich zusammenzuschliessen, um gemeinsam ein Mobilitätskonzept zu erstellen.
- Mittels Überbauungsordnung kann auch die minimal kantonal vorgeschriebene Anzahl Parkplätze auf der Grundlage von Art. 18 BauG weiter reduziert werden.

Die Erfahrung der Stadt Bern zeigt aber auch, dass eine Anpassung der Dimensionierung der privaten Parkplätze nur im Rahmen eines umfassenden Parkierungs- und Verkehrskonzeptes mit gut überlegten Zielen und Stossrichtungen Sinn macht.

Referenzen

Kantonales Baugesetz

- <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1821>

Bauverordnung Kanton Bern (BauV) Abschnitt 8

- <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1807>

Bauordnung der Stadt Bern (BO):

- https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-721_1

Positionspapier des Gemeinderats zur Klimadebatte in Bern vom 27.05.2019:

- https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/5-vor-12-fuer-den-klimaschutz-bern-schreitet-zuegig-voran/dokumente-1/positionspapier-des-gemeinderats-zur-klimadebatte.pdf/view

Energie- und Klimastrategie 2025 Stadt Bern – Energie- und klimapolitische Leitlinie 2015-2025

- https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/energie/energie-und-klimastrategie/ftw-simplelayout-filelistingblock/Energie_und_Klimastrategie_2025_Juni2019.pdf

Parkierungskonzept MIV (Stand Juni 2018)

- <https://www.bern.ch/themen/mobilitat-und-verkehr/gesamtverkehr/strategien-und-konzepte/parkierungskonzept-miv>